



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise zur Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Aktion 2.1 Vorschaltprojekte

Aktion 2.2 Ausbildungsprojekte

I. Allgemeine Beschreibung der Förderung

1. Ziel der Förderung

Gefördert wird die dauerhafte Eingliederung von sozial besonders benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen in den Arbeitsmarkt (Art. 3 Abs.1 Buchst. a) Kleinbuchst. ii) VO (EU) 1304/2013, ESF-VO). Der Freistaat Bayern unterstützt dieses Ziel durch Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (Aktion 2 des operationellen Programms „ESF Bayern 2014-2020). Sie richtet sich an Jugendliche im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Vorschaltprojekten (Aktion 2.1) und im Rahmen von außerbetrieblichen Ausbildungsprojekten (Aktion 2.2). Die Förderhinweise gelten für beide Projekttypen.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit liegt auf der Förderung der Ausbildungsreife und der Beschäftigungsfähigkeit im Rahmen von Vorschaltprojekten (Aktion 2.1). Ziel ist es, die Ausbildungsreife so zu verbessern, dass eine Integration in eine schulische oder betriebliche Ausbildung möglich wird. Verfügen Jugendliche über die nötige Ausbildungsreife, sollen sie erforderlichenfalls die Möglichkeit erhalten, einen staatlich anerkannten Berufsabschluss im Rahmen einer außerbetrieblichen Einrichtung zu erlangen (Aktion 2.2). Die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung hat demgegenüber Vorrang.

2. Vorrangbestimmungen

Eine Förderung ist nur möglich, soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in ausreichender Form zur Realisierung des Projektes zur Verfügung stehen. Vorrangig zuständig für die Arbeitsmarktintegration der Jugendlichen sind die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung mit den Instrumentarien des Drit-

ten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 11 des BUK-Neuorganisationsgesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) bzw. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167).

Soweit der Hilfebedarf besonders benachteiligter junger Menschen von den Trägern der Grundsicherung und den Agenturen für Arbeit mit ihren Angeboten des SGB II bzw. SGB III nicht gedeckt werden kann, ist eine ergänzende, zusätzliche Förderung durch die Jugendhilfe notwendig. Nach Maßgabe dieser Förderhinweise tritt ergänzend eine anteilige Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung hinzu.

3. Zielgruppen

Zielgruppen als Teilnehmende für die Aktionen 2.1 und 2.2 sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, soweit die Ausbildung bzw. berufliche Eingliederung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen (insbes. SGB II/III) sichergestellt wird.

Teilnehmende können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben und daran tatsächlich teilnehmen.

Im Rahmen von Aktion 2.1. werden ausschließlich besonders benachteiligte junge Menschen im Sinne des § 13 Absatz 2 SGB VIII unterstützt,

- die nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind und bei Projektstart unter 25 Jahre alt sind,
- die noch nicht ausbildungsreif sind,
- die auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wegen individueller und/ oder sozialer Schwierigkeiten, häufig einhergehend mit unzureichender schulischer Ausbildung, fehlenden Schlüsselkompetenzen oder Arbeitstugenden keine betriebliche Ausbildungsstelle erlangen,

- die lern- und leistungsschwach sind mit unterdurchschnittlicher oder nicht abgeschlossener Schulbildung bzw. mit keiner oder abgebrochener Ausbildung,
- die die Aufnahmekriterien für andere Maßnahmen im Hinblick auf schulische Voraussetzungen, Durchhaltevermögen, Sozialkompetenz nicht erfüllen,
- die durch die besonderen Anforderungen eines „echten“ Betriebsablaufs angesprochen und motiviert werden sollen und sozialpädagogische Beratung sowie Unterstützung und weiter Hinführung zu beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten benötigen.

Im Rahmen von Aktion 2.2 werden ausschließlich besonders benachteiligte junge Menschen im Sinne des § 13 Absatz 2 SGB VIII unterstützt, die zwar grundsätzlich über die nötige Ausbildungsreife verfügen, aufgrund ihrer Defizite jedoch Schwierigkeiten haben, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu erlangen. Gefördert werden junge Menschen, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind und zu Beginn der Ausbildung unter 25 Jahre alt sind.

Die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung hat stets Vorrang.

4. **Inhalt der Förderung**

Die Unterstützung besonders benachteiligter junger Menschen erfolgt durch die Förderung von Projekten professionellen Zuschnitts.

Projekte professionellen Zuschnitts beinhalten Maßnahmen mit überwiegendem Praxisbezug in einem realistischen betrieblichen Rahmen (z.B. Jugendwerkstätten). Gefördert werden Vorschaltprojekte (Aktion 2.1) sowie Ausbildungsprojekte (Aktion 2.2) in einem Verhältnis von 70 zu 30 Prozent, bezogen auf die Teilnehmenden. Die Projekttypen werden hinsichtlich der Förderfähigkeit getrennt beurteilt. Sie werden in der Datenbank ESF-Bavaria getrennt erfasst.

- Im Rahmen eines Vorschaltprojekts (Aktion 2.1) werden zur Erreichung einer Ausbildungsreife oder Beschäftigungsfähigkeit grundlegende Schlüsselkompetenzen vermittelt. Sie betreffen persönliche und soziale Kompetenzen und umfassen darüber hinaus die Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen können in geeigneten Fällen im Projektverlauf externe Qualifizierungsbausteine (z.B. IHK) und anerkannte Schulabschlüsse erwerben. Betriebspraktika in realen Betrieben sollen die Maßnahme ergänzen. Die

Dauer dieser Praktika soll längstens ein Fünftel der Projektlaufzeit umfassen. Vorrangiges Ziel eines Vorschaltprojekts ist die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung oder einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt.

Ausbildungsprojekte (Aktion 2.2) bieten besonders benachteiligten jungen Menschen i. S. d. § 13 Abs. 2 SGB VIII, die ausbildungsreif sind, in einem realistischen betrieblichen Rahmen in entsprechenden Einrichtungen die Möglichkeit, eine anerkannte Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zu erwerben. Gefördert wird die außerbetriebliche Ausbildung.

Die Querschnittsthemen „Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit“ sowie „Nachhaltigkeit und Umweltrelevanz“ (ökologische Dimension) sind bei allen Vorhaben zu berücksichtigen.

Förderfähig sind nicht:

- Schulische Ausbildungsgänge,
- Sprachkurse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder dem ESF-Bund finanziert werden können,
- Vorhaben, die aus Landes- oder Bundesmitteln, Mitteln der Bundesagentur für Arbeit oder anderen Mitteln der Europäischen Kommission selbständig gefördert werden können.

Zertifikat für die Teilnehmer

Jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ist vom Projektträger ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über Projektinhalte, erbrachte Leistungen, abgelegte Prüfungen und Abschlussprüfungen, Materialkunde, Kenntnisse über Umgang mit und Bedienung von Maschinen und Werkzeugen, Beteiligung an besonderen Projekten, etc. auszustellen. Bei Ausbildungsprojekten ist insbesondere auch das Erreichen eines höheren Bildungsstands nach ISCED¹, Europäischem bzw. Deutschem Qualifikationsrahmen aufzunehmen.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische und natürliche Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, die diese Fördervoraussetzungen erfüllen.

6. Teilnehmerauswahl

In der Vorlaufphase des Projekts muss der Projektträger in Übereinstimmung mit den relevanten Kooperationspartnern, insbesondere den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den Jobcentern/Agenturen, besonderen Wert auf eine sorgfältige Teilnehmerauswahl legen. Es ist dabei sicherzustellen, dass der junge Mensch der Zielgruppe der besonders benachteiligten Jugendlichen i.S.d. § 13. Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII angehört und dass vorrangige Angebote des SGB II bzw. SGB III seinen Bedarf nicht ausreichend decken. Bei den Teilnehmenden sind im Rahmen der Auswahl die Bleibeperspektive, die Erreichung des Förderzwecks dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Erreichung der Ergebnisindikatoren zu berücksichtigen.

Dies ist vom Projektträger zu dokumentieren.

Der Auswahlprozess erfolgt unter Beteiligung der örtlich zuständigen Stellen (insbesondere Agentur für Arbeit, Träger der Grundsicherung, Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe) und schließt Fragen der Eignung, der Bedarfsfeststellung und der Passgenauigkeit der Hilfen mit ein.

Grundsätzlich soll eine Teilnehmerzahl von 8 bis 20 Personen weder unter- noch überschritten werden. Abweichungen von dieser Vorgabe sind bei entsprechender Begründung und konzeptioneller Ausgestaltung des Projekts möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung durch die bewilligende ESF-Behörde.

Bei allen Projekten, besonders aber bei Projekten mit geringen Teilnehmerzahlen, ist zu prüfen, ob durchgängig die Gesamtfinanzierung und bei Gesamtbetrachtung der Aktion 2 die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist. Auch Fragen der Verwaltungsökonomie sind zu beachten. Die Entscheidung hinsichtlich Mindest- und Höchstteilnehmerzahl sowie hinsichtlich Nachbesetzungen obliegt der Bewilligungsbehörde.

Vorschaltprojekte (Aktion 2.1):

- Im Einzelfall können bei Vorschaltprojekten nach Maßgabe der modularen Ausgestaltung des Projektes Nachbesetzungen erfolgen. Sie sind jeweils zu Beginn eines Moduls möglich.
- Grundsätzlich soll jedem Projektteilnehmenden die Möglichkeit offen stehen, auch bei späterem Projekteintritt im Rahmen einer Nachbesetzung, alle im Projekt vorgesehenen Module zu durchlaufen. Modulare Bildungsinhalte aus Projekt und Fol-

geprojekt ergeben dabei ein Ganzes. Die Module müssen diese Möglichkeit durch ihre Gestaltung, die unterschiedliche Einstiege und Anschlüsse zulässt, unterstützen. Im Folgeprojekt sind alle noch nicht absolvierten Module nachzuholen.

- Projekt und Folgeprojekt sind dabei so zu konzipieren, dass es den Teilnehmenden grundsätzlich möglich ist, alle Qualifizierungsmodule zu absolvieren. Für einen Wechsel von Teilnehmenden in ein Folgeprojekt wird eine erfolgreiche Teilnahme an den bisher absolvierten Modulen des abgeschlossenen Projekts vorausgesetzt. Dies ist vom Projektträger nach Maßgabe der Teilnehmerauswahl jeweils entsprechend darzustellen.
- Teilnehmende aus Vorschaltprojekten können in Ausbildungsprojekte übertreten. Eine Nachholung noch ausstehender Module erübrigt sich in solchen Fällen. Vorrangiges Ziel ist jedoch die Aufnahme eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses.

Ausbildungsprojekte (Aktion 2.2) können sich über mehrere Jahre erstrecken und können in aufeinanderfolgende Einzelprojekte (z. B. jeweils ein Ausbildungsjahr) unterteilt werden. Teilnehmende werden nur einmal pro Ausbildung gezählt. Nachbesetzungen in Ausbildungsprojekten sind bei frei werdenden Ausbildungsplätzen möglich, sofern das Ausbildungsziel erreichbar und die Finanzierung sichergestellt ist.

7. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern - Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen sowie den Vorgaben des Operationellen Programms „Perspektiven in Bayern - Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die weiter folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung

- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)
- **Vergaberecht**
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere
 - o Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Bei der Förderung der Ausbildung besonders benachteiligter Jugendlicher handelt es sich grundsätzlich nicht um staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107, 108 AEUV.
 - o Zu prüfen sind die Umstände des Einzelfalls, soweit es sich um eine Förderung des Unternehmens handeln könnte und eine Marktteilnahme erfolgt.
 - o Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt. Zum

ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten. Eine Doppelförderung ist verboten.

Konkurrierende Anträge

Es wird nach Projektqualität ausgewählt. Bei gleichwertigen Vorhaben haben bei konkurrierenden Anträgen Vorrang:

- Projekte mit Teilnehmenden aus Projekten, die einen barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen ermöglichen
- Projekte, mit denen die Zielsetzung verfolgt wird, einen Beitrag zum Abbau von Disparitäten innerhalb Bayerns wie etwa bei der Qualifikationsstruktur, der Wirtschaftskraft, des demografischen Wandels oder des Fachkräftebedarfs zu leisten.

II. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

1. Anforderungen an die Projekte

Die Projekte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Vorschalt- und/oder Ausbildungsprojekte richten sich an Angehörige der Zielgruppe, soweit für sie die Angebote der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung nicht ausreichend sind.
- Die jeweiligen Qualifizierungsinhalte und pädagogischen Angebote müssen den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen der Zielgruppe gerecht werden und sich überwiegend am Bedarf des regionalen Arbeitsmarktes orientieren.
- Marktorientierung der Maßnahmen in einem realistischen betrieblichen Arbeitskontext.
- Soweit Fragen der Wettbewerbsrelevanz bestehen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von IHK bzw. HWK erforderlich.
- Förderung der Teilnehmenden im Rahmen eines individuellen Förderplanes, der sowohl pädagogische als auch qualifikatorische Entwicklungs- und Bildungsziele enthält. Im Förderplan sind auch besondere Problemlagen und entsprechende Maßnahmen bzw. Interventionen sowie deren Effekte zu dokumentieren.
- Sozialpädagogische Unterstützung und die Anleitung im Produktionsprozess durch jeweils ausgebildetes Fachpersonal.

- Vorlage eines Nachweises über ein geeignetes System zur Qualitätssicherung nach den Standards des Gütesiegels soziale und berufliche Integration der LAG Jugendsozialarbeit Bayern bzw. vergleichbarer Qualitätssicherungsinstrumente.
- Projekte der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind vom örtlichen Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung als notwendig und geeignet zu bestätigen.
- Für zu fördernde Projekte wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Grundsicherung vorausgesetzt. Hierin werden die Formen und Inhalte der Zusammenarbeit (z.B.: Bedarfsanalyse, Teilnehmerauswahl, Gesamtfinanzierung) festgelegt.

2. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises
- erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Praktika und Ausbildungskooperationen.

3. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung)
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. betriebliche Arbeitserfahrungseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

4. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Angemessenheit der Kosten,

- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten durch ein projektbezogenes Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode. Der Zuwendungsempfänger muss daneben im Rahmen seiner Buchhaltung in der Lage sein, Einnahmen und Ausgaben, die auf die Projektkosten angerechnet werden müssen, genau und nachvollziehbar - ggf. anteilig - auszuweisen. Für die Berechnung sind Anrechnungsschlüssel darzulegen. Die Kosten obliegen dem Begünstigten.
- Effizienz des Projekts (angemessenes Verhältnis der Kosten des Projekts zu den nachprüfbaren Ergebnissen).

5. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Projekte

- mit Durchführungsort in Bayern und
- mit Teilnehmer/ -innen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt.

6. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. In der Regel werden Projekte nicht länger als zwei Jahre bewilligt. Für eine Vorhabensdauer von über zwei Jahren ist von der zuständigen Bewilligungsstelle eine schriftliche Begründung sowie eine Dokumentation bisher erzielter positiver oder zu erreichender Ergebnisse erforderlich.

Bei der Verlängerung oder Fortsetzung von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Verlängerte Projekte (solche, die nicht nur kostenneutral verlängert werden) sind als neue Projekte zu bewerten.

III. Finanzierung der Maßnahme

1. Gesamtfinanzierung

Für die Bewilligung des Projekts ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung der förderfähigen Kosten für die gesamte geplante oder zu bewilligende Laufzeit erforderlich. Die Gesamtfinanzierung kann umfassen:

- Leistungen des ESF-Programms Bayern als (anteilige) Erstattung und
- Landesmittel als Fehlbedarfsfinanzierung
 - o für jeweils förderfähige **Kosten**, die tatsächlich entstanden sind, gezahlt und belegt wurden (**Realkostenprinzip**).
- Mittel von Kommunen für das Projekt
- Leistungen nach dem SGB III oder SGB II als teilnehmendenbezogene Leistungen oder Leistungen aus dem Eingliederungstitel für das Projekt
- Spenden für das Projekt
- Einnahmen aus dem Projekt: Darunter fallen Einnahmen, die bei einer Aktion aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Gebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. In der Regel entstehen sie aus Arbeits- oder Dienstleistungen der Teilnehmenden im Produktionsprozess. Einnahmen sind in voller Höhe oder anteilmäßig, je nachdem, ob sie vollständig oder teilweise durch die finanzierte Aktion entstanden sind von den zuschussfähigen Ausgaben für die geförderte Aktion in Abzug zu bringen.
- Eigenmittel des Projektträgers: Projekte der Aktion 2 sind grundsätzlich von der Erbringung des Eigenanteils freigestellt.
- Ein Eigenanteil des Projektträgers kann dem Projekt beigestellt werden, wenn er Bestandteil des Antrags und Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplans ist. Ein Eigenanteil muss erbracht werden, wenn andere nationale Finanzierungsbestandteile ausfallen bis zu der Höhe, bei der die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Andernfalls kürzt sich die Zuwendung anteilig. Der Eigenanteil kann in Geld oder in Sachleistungen erbracht werden.
- Eine ESF-Förderung aus dem Operationellen Programm Bayern ist nur möglich, soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in ausreichender Form zur Realisierung des Projektes zur Verfügung stehen. Vorrang haben Finanzierungen, die durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen si-

chergestellt werden (insbes. aus Mitteln gem. SGB II und SGB III) oder durch den Bundes-ESF oder andere EU-Programme möglich sind.

- Entsprechende gesetzliche Finanzierungsleistungen sind vom Träger nach Maßgabe der „Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der beruflichen Eingliederung und Förderung sozial benachteiligter junger Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII“ vom 26. August 2008 aktiv einzufordern. Dies ist zu dokumentieren.
- Für indirekte Kosten wird ein Prozentsatz in Höhe von 14,0 Prozent der direkten Personalkosten gewährt.
- http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/pauschale_indirekte_kosten.pdf
- http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/direkte-indirekte-kosten.pdf

Eines Nachweises für die indirekten Kosten bedarf es nicht. Ausführungen: Zu den weiteren Einzelheiten vgl. Merkblatt.

- In Abweichung von den allgemeinen Merkblättern können bei den direkten Kosten für das Verwaltungspersonal bis zu 4,8 Stunden pro Teilnehmermonat angesetzt werden. Sie sind nachzuweisen.

2. Nationale Beiträge

Als nationale Beiträge sind öffentliche und private Mittel kofinanzierungsfähig, insbesondere:

- Teilnehmendenbezogene Leistungen der Agentur für Arbeit, des Trägers der Grundsicherung ,
- sowie projektbezogene Leistungen der Agentur für Arbeit oder des Trägers der Grundsicherung,
- Teilnehmendenbezogene Leistungen zur Sozialversicherung,
- Teilnehmendenbezogene Fahrt- und Kinderbetreuungskosten, die tatsächlich gezahlt wurden,
- kommunale Mittel (SGB VIII) in dem Umfang, in dem kommunale Mittel als Kofinanzierung für das Projekt eingesetzt werden; kommunale Mittel können vollständig oder teilweise zur Förderung des Projektes eingesetzt werden. Kommunale Mittel können auch vollständig oder teilweise zur Förderung nicht ESF-

zuwendungsfähiger Ausgaben eingesetzt werden. In diesem Fall und in diesem Umfang können sie nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

- gezahlte Eigenmittel,
- Leistungen Dritter,
- staatliche Haushaltsmittel, die im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht werden,
- Projektbezogene Spenden.

3. Sonstige Finanzierungsbestimmungen

- Es gilt das Realkostenprinzip. Indirekte Kosten werden pauschal erstattet.
- Der Einsatz von Anleitern, die ausschließlich durch die Agentur für Arbeit oder den Träger der Grundsicherung finanziert werden, ist möglich, sofern die Förderung und Unterstützung der Teilnehmenden durch ausgebildetes Fachpersonal und unter Berücksichtigung pädagogischer Aspekte gewährleistet ist. Sofern solche Anleiter zum Einsatz kommen, müssen diese kostenneutral angesetzt werden.
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Finanzierungsbeiträge Dritter im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in angemessenem Umfang an der Förderung der Gesamtausgaben zu beteiligen. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dessen Finanzierungsanteil auch anteilig oder ganz durch eine kreisangehörige Gemeinde übernommen werden.
- Aus jeder Kofinanzierungsbestätigung müssen der Verwendungszweck sowie die Höhe der Mittel zur Förderung des Projektes hervorgehen.
- Von den zuwendungsfähigen Ausgaben sind Erlöse abzuziehen, soweit sie aus dem Projekt erzielt werden und den zuwendungsfähigen geförderten Ausgaben zuzuordnen sind. Es ist vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren, wie und in welcher Höhe die Erlöse dem Projekt zuzuordnen sind.
- Bei Teilzeitmaßnahmen dürfen die Leistungen an die Teilnehmenden nur anteilig zur Kofinanzierung herangezogen werden. Von einem Vollzeit-Projekt ist erst ab 37 Unterrichtseinheiten / Woche (durchschnittlich über die gesamte Projektlaufzeit, eine Unterrichtseinheit ist eine Zeiteinheit von 45 Minuten) auszugehen. Damit eine Maßnahme als Vollzeitmaßnahme anerkannt wird, darf der gesetzlich bzw. tariflich zustehende Urlaubsanspruch nicht überschritten werden.

Sachleistungen/Abschreibungskosten/Drittleistungen

Hierzu wird auf das entsprechende Merkblatt zu Kosten und Finanzierung verwiesen.

IV. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

Anträge auf Förderung sind von den Projektträgern rechtzeitig vor Beginn des Projekts (in der Regel mindestens drei Monate) zu stellen. Zuständig für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren für Maßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist das

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS). Die Auswahl der Projekte obliegt dem ZBFS. Die Anträge sind beim ZBFS, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth einzureichen. Das ZBFS ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

2. Besondere Bestimmungen für Projekte der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit

Bei der inhaltlichen Planung und der Erstellung des Antrags sind vom Projektträger insbesondere die Inhalte des Merkblatts zur Beantragung von ESF-Projekten im Förderzeitraum 2014 - 2020 zu beachten. Bei inhaltlichen Abweichungen sind diese Förderhinweise vorrangig.

Folgende Unterlagen sind der Bewilligungsbehörde für die Projektauswahl vorzulegen:

- vollständig ausgefüllte und von einem Unterschriftsberechtigten unterschriebene ESF-Antragsformulare,
- Satzung bzw. anderer Nachweis der Unterschriftsbefugnis (bei Erstantrag),
- Stellungnahme des örtlich zuständigen Jugendamtes zum Projekt und zum örtlichen Bedarf,
- Bestätigung über die Zugehörigkeit der Teilnehmenden zur Zielgruppe,
- sämtliche Kofinanzierungsbestätigungen (bei kommunalen Mitteln ist in der Kofinanzierungsbestätigung die Angabe erforderlich, dass diese Mittel im Hinblick auf das Projekt gewährt werden),
- Gesamtübersicht über die Zusammenstellung der Kofinanzierung,

- ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs (aussagekräftiges, zielgruppenadäquates Umsetzungskonzept sowie Darstellung der zu erwartenden Erfolge im Hinblick auf Effekte, Vermittlungsquoten und Outputindikatoren), einschließlich der Begründung der Notwendigkeit des ESF-Projektes,
- Nachweise eines Qualitätsmanagements (z.B. Gütesiegel der LAG JSA bzw. vergleichbar).

3. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem Nachweis, aus dem die getätigten Ausgaben, die Rechnungen oder gleichwertige Belege, der Mittelfluss und die Zahlung hervorgehen und diese Belege beinhaltet. Der Sachbericht besteht aus einer aussagekräftigen Beschreibung der Inhalte, des Verlaufs und der Ergebnisse des Projekts. Er muss den Beitrag des Projekts zur Erreichung der Outputindikatoren und Ziele, der Effekte für die Teilnehmenden sowie der erwarteten Vermittlungsquoten darstellen.

Soweit Projekte aus Mitteln des ESF gefördert werden, findet Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung.

4. Pflichterhebungen aufgrund der Vorgaben des Operationellen Programms (ESF)

Im Operationellen Programm wurden für alle Förderaktionen u. a. Ergebnis- und Outputindikatoren festgelegt, die im Rahmen der Programmabwicklung erreicht werden sollen (siehe Seite 27 ff des Operationellen Programms Bayern 2014 - 2020).

5. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an ESF-Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken (wie Ausbildungsprojekte) ist zu beachten, dass Teilnehmende, die die Maßnahme durchlaufen, nur einmal gezählt und gewertet werden können. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme getrennt für einzelne Projektjahre bewilligt wird.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen:

http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/teilnehmenden-fragebogen.pdf

6. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Merkblatts „Information und Publizität“ verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf: http://www.sozialministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/download.php> heruntergeladen werden. Der Slogan „ESF in Bayern - Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern - Wir

investieren in Menschen" ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

7. Mitwirkung bei der Finanzkontrolle

Die Träger sind verpflichtet bei Maßnahmen der Kontrolle mitzuwirken, insbesondere durch

- Kooperation bei Prüfungen insb. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes, der Prüfbehörde ESF in Bayern und der bewilligenden Behörde (auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen), Verwaltungsbehörde ESF in Bayern oder Dienststellen der Europäischen Kommission
- Aufbewahrung und Gewährleistung von Zugang zu Unterlagen (die Unterlagen sind mindestens bis 31.12.2028 aufzubewahren).